

Peter Johannes Weber

Europäische Diplomanerkennung – und die Schweiz?

Bildung, also durch Reflexion angeeignetes Erfahrenes und Erlerntes, wird nicht allorts in derselben Zeit und in derselben Art und Weise vermittelt, da auf lokale, regionale oder nationale Besonderheiten Rücksicht genommen wird. Als Folge davon hat jedes Land seine eigenen Ausbildungssysteme, die sich von denen anderer Staaten unterscheiden. Durch das Zusammenwachsen Europas und die damit verbundene Öffnung für seine Bürger wird Bildung jedoch nicht mehr nur im ureigenen Lebensraum, sondern auch im aussernationalen angewandt. Weil aber jedes Land seine eigenen Berufsausbildungssysteme hat, sind die Berufsbilder und -felder meist nicht deckungsgleich. Ebenso ist ein Wechsel von einem Land ins andere sowohl im Bereich der Schulausbildung wie der anschliessenden Berufstätigkeit in der Regel nicht sehr einfach.

Dieses Dilemma kann auf zweifache Weise gelöst werden. Einmal, indem alle betroffenen Bildungssysteme einander angeglichen werden. Dies hiesse allerdings nicht nur, auf die eingangs erwähnten nationalen Besonderheiten und Traditionen keine Rücksicht zu nehmen, sondern bedeutete auch, aus allen bestehenden und zumeist bewährten Systemen eine bestmögliche Mischung zu finden. Ein Unterfangen also, das am Interesse der Betroffenen vorbeiginge und deren Bedürfnissen nicht Rechnung tragen würde. Zudem hätte es zur Folge, dass die bereits schon jetzt gut ausgebauten Verwaltungsapparate noch weiter aufgebläht würden. Die andere Möglichkeit ist wesentlich einfacher. Die im Heimatland gültig erworbenen Diplome, Studienleistungen, Semester, Stipendien usw. werden vom jeweiligen Gastland anerkannt (Grundsatz der Gleichwertigkeit unterschiedlicher nationaler Ausbildungsgänge). Dazu bedarf es allerdings als Voraussetzung des gegenseitigen Ver-

trauens in eine gute Ausbildung und eine seriöse Diplomvergabe. Denn konkret bedeutet die Diplomanerkennung, dass das potentielle Gastland im voraus auf eine mögliche Reklamation über im Heimatland gültig erworbene Diplome und Leistungen verzichtet, auch wenn diese den eigenen Massstäben nicht genügen. Diese Lösung ist im Gegensatz zur ersten recht kostengünstig und somit praktikabler, da hier nur die Gastuniversitäten überprüfen müssen, ob die entsprechenden Diplome im Heimatland gültig erworben wurden.

Diplomanerkennung in der EU und im EWR

Innerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ist die gegenseitige Diplomanerkennung in bezug auf den Arbeitsmarktzugang bereits Wirklichkeit. Denn durch den eindeutigen Auftrag, die Durchsetzung der vier Freiheiten zu gewährleisten, gehören Massnahmen im Bildungsbereich zur Niederlassungsfreiheit, zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer und zum freien Dienstleistungsverkehr. Diese stützen sich auf die Art. 8a und 48 ff. EWGV (Freizügigkeit der Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen sowie die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit), Art. 57 EWGV (Gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise und Diplome), Art. 7 EWGV (Allgemeines Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit im Geltungsbereich des EWGV) usw. So erliess der damalige EG-Ministerrat im Dezember 1988 die *Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschliessen*.

Die Anerkennung beschränkt sich allerdings auf berufsbefähigende Diplome, die den Übertritt von der Hochschule ins Berufsleben erleichtern sollen. Hinsichtlich des Zugangs zu den Hochschulen können sich Studierende aus den EU- und EWR-Ländern an allen Hochschulen der EU- und EWR-Staaten einschreiben, sofern sie eine gültige Krankenversicherung vorweisen können. In bezug auf die Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen gibt es derzeit kaum Regelungen durch die

Peter Johannes Weber, Mitglied der bildungspolitischen Kommission des Schweizerischen Studentenvereins und der CVP Schweiz.

Anschrift: avenue du Guintzet 15, CH-1700 Fribourg, Telefon (0041) 37/24 38 75.

EU, da dieser Bereich weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Garantiert wird bisher beispielsweise nur die Anerkennung von im Rahmen des Erasmus-Programmes erworbenen Leistungen, da dies eine Voraussetzung für die Teilnahme der einzelnen Hochschulen an Projekten dieses Programmes bildet. Diese Zurückhaltung der EU soll sich allerdings in den nächsten Jahren ändern, denn gestützt auf Art. 126 Abs. 2 des Vertrages von Maastricht (Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden, auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten) stellte der Rat der EU-Bildungsminister im Juni 1993 das Projekt eines offenen europäischen Hochschulraumes vor. In diesem soll es jedem Studenten möglich sein, innerhalb der EU an der Hochschule seiner Wahl sein Studium zu absolvieren. Dies würde dann entsprechende akademische Diplomanerkennung voraussetzen.

Diplomanerkennung und die Schweiz

Die Schweiz ist bekanntlich weder Mitglied der EU noch des EWR, weswegen EU- und EWR-Spezifisches für die Schweiz keine Geltung entfaltet. Allerdings ist die Schweiz Mitglied der Unesco und des Europarates, so dass entsprechende ratifizierte Konventionen in bezug auf die Anerkennung von Diplomen oder Leistungen dieser beiden Organisationen auf die Schweiz angewendet werden könnten. Dabei ist allerdings zu prüfen, ob die Konventionen dieser beiden internationalen Organisationen lediglich den Charakter von Absichtserklärungen haben oder die Unterzeichner direkt zu etwas verpflichten.

Die Unesco, die Sonderorganisation der Vereinten Nationen für die Bereiche Bildung, Wissenschaft und Kultur, hat im Jahre 1979 ein auf der KSZE-Schlussakte von Helsinki basierendes *Übereinkommen über die Anerkennung von Hochschulstudien, Universitätsdiplomen und akademischen Graden in den Staaten der Region Europa* verabschiedet. Von Bedeutung ist das Abkommen vor allem in bezug auf seine Signatarstaaten, denn neben verschiedenen europäischen Staaten haben es auch die Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada und Australien unterzeichnet. Jedoch ist das detailliert und umfangreich gefasste Übereinkommen nicht direkt verpflichtender Natur, sondern stellt leider nur eine Absichtserklärung dar.

Ähnlich verhält es sich mit den Konventionen des Europarates, die den Versuch darstellen, die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten einander anzugleichen und die Rechtszusammenarbeit untereinander zu begünstigen. Zu den Haupttätigkeitsgebieten des Europarates zählen die Bereiche Kultur und Erziehung. Hier hat der Europarat verschiedene Hochschulkonventionen verabschiedet: *über die*

Gleichwertigkeit der zum Hochschulstudium berechtigten Reifezeugnisse (Immatrikulationskonvention), über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten (Auslandsemesterkonvention) und über die Anerkennung von Hochschuldiplomen (Titelkonvention).

Den Konventionen des Europarates haftet allerdings derselbe Makel an wie jener der Unesco: sie sind nicht direkt anwendbar, sondern müssen von den Vertragsstaaten in bi- oder multilateralen Abkommen konkretisiert werden. Bereits seit 1988 stand und steht das schweizerische Bundesamt für Bildung und Wissenschaften (BBW) im Einvernehmen mit dem Departement des Auswärtigen und den zuständigen hochschulpolitischen Organen in Äquivalenzverhandlung mit den entsprechenden Stellen in Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien. Mit den drei erstgenannten Staaten konnten inzwischen bilaterale Abkommen *über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich* abgeschlossen werden, die entweder bereits in Kraft sind (Ö, F) oder voraussichtlich im Frühjahr 1995 (D) in Kraft treten werden. Mit Italien stehen die Verhandlungen allerdings erst am Anfang, so dass ein Abschluss nicht vor 1996 erwartet werden darf. Für meine folgenden Bemerkungen beziehe ich mich auf jenes Abkommen, welches zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland am 20. Juni 1994 unterzeichnet worden ist.

Sinn des Abkommens ist die Förderung der Zusammenarbeit im Hochschulbereich und der Austausch auf dem Gebiet der Wissenschaften sowie die Erleichterung der Aufnahme oder Fortführung des Studiums in einem der Länder, das Ziel die *Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen zum Zweck des Weiterstudiums im Hochschulbereich und die Führung akademischer und sonstiger Hochschulgrade*. Unter dem Begriff Hochschulbereich versteht das Abkommen in Deutschland Universitäten (mit Promotionsrecht) und Fachhochschulen (FH; ohne Promotionsrecht), nicht jedoch Kunst- und Musikhochschulen, in der Schweiz Universitäten, Hochschulen, Hochschulinstitutionen mit sowie ohne Promotionsrecht, Höhere Technische Lehranstalten (HTL) und Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen (HWV).

Indem es nur auf das Weiterstudium abstellt, klammert das Abkommen die Frage der Anerkennung der Reifezeugnisse aus. Mit anderen Worten wurde die im Jahre 1953 in Kraft getretene Immatrikulationskonvention in diesem Abkommen nicht berücksichtigt. Diese Konvention erklärt ausländische Reifezeugnisse für gleichwertig, auch wenn diese grosse Unterschiede aufweisen. Die Problematik dieser Konvention liegt darin, dass sie sich diskriminierend auf die einheimischen Maturanden (Abiturienten) auswirkt, wenn ausländische Zeugnisse nicht die Qualität des inländischen aufwei-

sen. Hinsichtlich der Immatrikulation gilt also weiterhin nationales (Frankreich, Österreich und Italien) oder regionales Recht (Schweiz und Deutschland), sofern es nicht an die entsprechende Hochschule delegiert wurde. Hingegen greift das Abkommen die Anliegen der im Jahre 1990 in Kraft getretenen Auslandsemester- sowie der 1961 in Kraft getretenen Titelkonvention auf.

Anerkennung und Anrechenbarkeit von Leistungen und Graden

In der Auslandsemesterkonvention bekunden die Signatarstaaten die Absicht, jede offiziell bescheinigte Studienperiode in allen Studienrichtungen an einer Hochschule in einem anderen Signatarstaat als gleichwertig einer ähnlichen Studienperiode an der Heimathochschule des Austauschstudenten anzuerkennen. Ferner haben sie sich für den Abschluss von Vereinbarungen über die Anerkennung von Prüfungen, die während eines solchen Auslandsstudiums erfolgreich bestanden wurden, an der Heimathochschule einzusetzen.

Dies wird im Abkommen insoweit umgesetzt, als *einschlägige Studienzeiten und -leistungen sowie Prüfungen gegenseitig angerechnet oder anerkannt* werden. Wurde bereits ein Grundstudium von vier Semestern erfolgreich abgeschlossen, so verzichtet die neue Hochschule auf eine *inhaltliche Überprüfung der Voraussetzungen der Qualifikation für das Hochschulstudium*. Die jeweilige Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag des Studierenden. Für den Bereich der FH, der HTL und der HWV kann eine ständige Expertenkommission noch Näheres bestimmen.

Die Titelkonvention betrifft die akademische Anerkennung von Diplomen, welche an Hochschulen auf dem Gebiet anderer Konventionspartner nach Abschluss eines Grundstudiums erlangt wurden, das heisst die Verleihung des Rechtes an ihre Träger, zu weiterführenden Studien zugelassen zu werden. Sie verpflichtet die Unterzeichner, auf ihrem Territorium die Träger von Diplomen aus anderen Konventionsstaaten zu den gleichen Bedingungen zuzulassen wie die eigenen Staatsangehörigen, und gibt ihnen die Erlaubnis, den erworbenen akademischen Grad zu führen. Der Inhalt dieses Übereinkommens ist im Abkommen vollständig verwirklicht worden. Danach werden akademische Grade und Zeugnisse im Hinblick auf ein weiterführendes Studium oder ein weiteres Studium sowie hinsichtlich der Zulassung zum Promotionsverfahren ohne Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen anerkannt, wenn der Inhaber im Staat der Verleihung dazu berechtigt ist. Ebenso sind die Inhaber eines akademischen Grades berechtigt, diesen so zu führen, wie er im Staate der Verleihung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen geführt werden darf.

Schlussbemerkung

Im Abkommen finden sich jedoch zwei Einschränkungen. Die erste betrifft die durch das Abkommen Berechtigten, indem es das Abkommen auf Deutsche und Schweizer beschränkt, da es nur bilateraler Natur ist. Die zweite Einschränkung lässt Zulassungsbeschränkungen aus Kapazitätsgründen (Numerus clausus) zu, um so ein Umgehen nationaler Zugangsbeschränkungen durch ein viersemestriges Auslandsstudium zu verhindern.

Insgesamt geben die Abkommen den Studierenden und angehenden Akademikern aus der Schweiz jetzt bzw. in naher Zukunft die direkte rechtliche Grundlage, ihr Studium im Ausland fortzusetzen, indem sie ihre zu Hause erbrachten Leistungen und erworbenen Grade in Deutschland, Frankreich, Österreich und Italien anerkennen lassen (gleiches gilt entsprechend umgekehrt). Damit öffnen sich für die Studierenden aus diesen fünf Ländern die Grenzen etwas weiter und machen so das Auslandsstudium zusätzlich attraktiv. Nun liegt es an den Studierenden, diese neuen Möglichkeiten zu erkennen, umzusetzen und für sich nutzbar zu machen.



Michael Jackson
BIER INTERNATIONAL

288 Seiten, 469 farbige Abbildungen, 11 Karten, Linson.
Fr. 68.-

Bier ist ein Kulturgetränk wie der Wein, doch ist es noch vielfach als reiner Durstlöcher verkannt. Michael Jackson beschreibt 41 klassische Bierstile. Er zeigt ihre europäischen Wurzeln auf und verfolgt sie in ihrer Ausbreitung bis nach Australien und in die USA, beschreibt mehr als 150 Brauereien mit detaillierten Angaben und genauen Degustationsnotizen.

Hallwag